



In der öffentlichen Sitzung vom 04.05.2020 hat sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten befasst:

TOP 1: Bekanntgaben der Bürgermeisterin, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse .....	1
TOP 2: Satzung über den Bebauungsplan mit Grünordnung „Tannheimer Straße“: Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Tannheimer Straße“ .....	1
TOP 3: Satzung über den Bebauungsplan mit Grünordnung „Mönchsroth“: Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Mönchsroth“ .....	2
TOP 4: Vergabe Leistungen Sanierung Grundschule Ellwangen: Heizung / Sanitär, Zimmerarbeiten, Fensterbauarbeiten, Estricharbeiten .....	3
TOP 5: BPlan „Beim Weiher“ Rot an der Rot - Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB - Rückbau und Entfernen von Pflastersteinen im Gewässerrandstreifen .....	3
TOP 6: Bausachen .....	3
TOP 7: Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch bzw. anderen Vorschriften.....	3
TOP 8: Aktionsprogramm zur Sanierung oberschwäbischer Seen – Weitere Beteiligung der Gemeinde Rot an der Rot ab 01.09.2020.....	3
TOP 9: Gutachterausschuss - Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Östlicher Landkreis Biberach“ - Entstandene Probleme durch die Corona-Pandemie - Zustimmung der Gemeinde zur Verschiebung der Übernahme der Aufgabe auf 01.01.2021 .....	4
TOP 10: Fortschreibung des Gewässerentwicklungsplanes Rot an der Rot – Auftragsvergabe .....	4

#### **TOP 1: Bekanntgaben der Bürgermeisterin, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

Die Vorsitzende informiert die Gemeinderäte und die Zuhörer über die Entwicklungen und den aktuellen Stand zur Corona-Situation. Weiter gibt sie zwei nichtöffentlich gefasste Beschlüsse bekannt.

#### **TOP 2: Satzung über den Bebauungsplan mit Grünordnung „Tannheimer Straße“: Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Tannheimer Straße“**

- **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Am 28.01.2019 und 18.02.2019 wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung „Tannheimer Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen, um eine geordnete bauliche Entwicklung am östlichen Ortseingang sicher zu stellen. Ziel der Planung ist die Ermöglichung einer geordneten und dem besonderen Umfeld angemessenen baulichen Entwicklung. Darüber hinaus soll damit auch für die aktuellen und zukünftigen Grundstückseigentümer Klarheit über die bau- und planungsrechtliche Situation bzw. Rechtssicherheit in Bezug auf Art und Maß der baulichen Nutzung des jeweiligen Grundstücks geschaffen werden. In seiner Sitzung am 21.10.2019 hat der Gemeinderat den Entwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom 21.10.2019 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen sowie der geänderte Entwurf des

Bebauungsplans in der Fassung vom 04.05.2020, in welchem die vorgeschlagenen Änderungen bereits eingearbeitet sind, werden in der Sitzung vorgestellt.

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen und billigt den Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnung „Tannheimer Straße“ bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung sowie den Entwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung, gefertigt vom Büro LARS consult GmbH aus Memmingen jeweils in der Fassung vom 04.05.2020. Weiterhin beschließt der Gemeinderat, den Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnung „Tannheimer Straße“ nach §13a BauGB, bestehend aus zeichnerischem Teil, planungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung sowie den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung jeweils in der Fassung vom 04.05.2020 erneut auszulegen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung sowie die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen verkürzt wird. Zudem wird die förmliche Beteiligung auf diejenigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschränkt, die von den Änderungen bzw. Ergänzungen betroffen sind. Die Verwaltung wird die erneute Beteiligung nach Eintragung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes auf der privaten Verkehrsfläche in das Grundbuch und als Baulast sowie nach Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrags über die Herstellung der privaten Verkehrsfläche durchführen.

### **TOP 3: Satzung über den Bebauungsplan mit Grünordnung „Mönchsroth“: Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Mönchsroth“**

• **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

• **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur förmlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Rot an der Rot hat in öffentlicher Sitzung am 07.05.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung „Mönchsroth“ im Verfahren nach § 13b BauGB für das Gebiet zwischen der L300, dem „Birkenweg“ und der „Auenstraße“ im Norden der Gemeinde Rot an der Rot beschlossen. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Baugebiets für Allgemeines Wohnen zur dringenden Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohnbauflächen. Das Plangebiet wird über die von Nord nach Süd verlaufende Landstraße L 300 erschlossen. Neben Einzel- und Doppelhäusern ist in einem Teilbereich bedarfsabhängig auch die Situierung von Geschosswohnungen vorgesehen. In seiner Sitzung am 18.11.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rot an der Rot den Vorentwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom 18.11.2019 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen sowie der geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.05.2020, in welchem die vorgeschlagenen Änderungen bereits eingearbeitet sind, werden in der Sitzung vorgestellt.

Der Gemeinderat stimmt den Ausführungen zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 02.12.2019 bis 20.12.2019 sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen zu und beschließt die Abwägung der Stellungnahmen. Er billigt den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Mönchsroth“ bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung sowie den Entwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung, gefertigt vom Büro LARS consult GmbH aus Memmingen jeweils in der Fassung vom 04.05.2020. Die Verwaltung wird die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB durchführen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. §13b BauGB aufgestellt. Dabei wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen.

#### **TOP 4: Vergabe Leistungen Sanierung Grundschule Ellwangen: Heizung / Sanitär, Zimmerarbeiten, Fensterbauarbeiten, Estricharbeiten**

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 18.11.2019 wurde der Bauantrag zur Sanierung der Grundschule in Ellwangen vorgestellt, der Bauantrag anschließend beim Landratsamt eingereicht. Die Baugenehmigung wurde am 16.12.2019 erteilt. Nachdem die Gewerke Rohbauarbeiten, Gerüstbauarbeiten, Elektroarbeiten und Klimadecke ausgeschrieben und vergeben sind, wird in dieser Sitzung das 2. Paket mit den oben genannten Gewerken zur Vergabe vorgeschlagen. Der Gemeinderat hat in der Sitzung folgende Leistungen vergeben: Heizung / Sanitär, Zimmerarbeiten, Fensterbauarbeiten und Estricharbeiten. Die Arbeiten sind sowohl im Zeitplan als auch im Budgetrahmen.

#### **TOP 5: BPlan „Beim Weiher“ Rot an der Rot - Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB - Rückbau und Entfernen von Pflastersteinen im Gewässerrandstreifen**

Um auszuschließen, dass aktuelle Bauvorhaben der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und dem Planungskonzept des Bebauungsplanes „Beim Weiher“ zuwiderlaufen, hat der Gemeinderat am 30.09.2019 den Beschluss gefasst, für den Bereich des Bebauungsplanes „Beim Weiher“ eine Veränderungssperre gem. §14 Abs. 1 BauGB zu erlassen. Mit Schreiben vom 10.03.2020 wurde die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für den Rückbau bzw. das Entfernen von Pflastersteinen beantragt. Der Gemeinderat beschließt für den Rückbau bzw. das Entfernen von ca. 10 qm Pflastersteinen im Gewässerrandstreifen eine Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB.

#### **TOP 6: Bausachen**

Der Gemeinderat erteilt zu sechs Bausachen sein Einvernehmen.

#### **TOP 7: Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch bzw. anderen Vorschriften**

Durch Beschluss wird festgestellt, dass bei den vorliegenden vier Kaufverträgen kein Vorkaufsrecht durch die Gemeinde ausgeübt werden kann.

#### **TOP 8: Aktionsprogramm zur Sanierung oberschwäbischer Seen – Weitere Beteiligung der Gemeinde Rot an der Rot ab 01.09.2020**

In Oberschwaben gibt es etwa 2.300 Stillgewässer. Diese Gewässer wurden in den letzten Jahrzehnten sehr stark mit Nährstoffen belastet. Dies führte zu einer deutlichen Überdüngung und einer übernatürlichen Verlandung. Die Seen und Weiher Oberschwabens sind als ökologisch sehr hochwertige Lebensräume, Rückzugsgebiet und Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, prägende Landschaftselemente und wichtige Elemente für die Naherholung und Freizeitnutzung stark gefährdet. Auf Initiative des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben hat deshalb das Land bereits im Jahr 1989 das Aktionsprogramm zur Sanierung oberschwäbischer Seen („Seenprogramm“) unter Einbeziehung der Wasserwirtschafts- und der Landwirtschaftsverwaltung ins Leben gerufen. In der Zwischenzeit sind am Seenprogramm die Landkreise Ravensburg, Bodenseekreis, Sigmaringen und Biberach und 47 Städte und Gemeinden beteiligt. Aktuell ist die Projektkoordination am Landratsamt Ravensburg angesiedelt und es werden 97 Seen und Weiher betreut. Der Fuchsweiher ist seit dem Jahr 2000 am oberschwäbischen Seenprogramm beteiligt. Der Weiher ist etwa 2,8 ha groß, max. 5,5 Meter tief und wird von mehreren Zuflüssen gespeist. Er ist nach Naturschutzgesetz als Waldbiotop (§ 33 Biotop) geschützt. Für dieses Gewässer entwickelten die Mitarbeiter des Seenprogramms auf der Basis von Untersuchungen und Erhebungen Sanierungskonzepte und versuchen, dieses in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren, wie z.B. der Landwirtschaft und den Fischpächtern gezielt umzusetzen. Der Gemeinderat beschließt daher, dass sich die Gemeinde Rot an der Rot für weitere 5 Jahre, vom 01.09.2020 bis 31.08.2025, an dem Aktionsprogramm zur Sanierung Oberschwäbischer Seen beteiligt.

### **TOP 9: Gutachterausschuss - Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Östlicher Landkreis Biberach“ - Entstandene Probleme durch die Corona-Pandemie - Zustimmung der Gemeinde zur Verschiebung der Übernahme der Aufgabe auf 01.01.2021**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2019 beschlossen, dass die Gemeinde Rot an der Rot dem gemeinsamen Gutachterausschuss „Östlicher Landkreis Biberach“ zum 01.06.2020 beitrifft und die entsprechende Vereinbarung unterzeichnet wird. Mitglieder dieses neuen Gutachterausschusses sind folgende Städte und Gemeinden: Achstetten, Berkheim, Burgrieden, Dettingen, Erlenmoos, Erolzheim, Gutenzell-Hürbel, Kirchberg, Kirchdorf, Mietingen, Ochsenhausen, Rot an der Rot, Schemmerhofen, Schwendi, Steinhausen, Tannheim, Wain sowie die Große Kreisstadt Laupheim. Geplant war die Bildung des neuen GAA zum 01.06.2020. Die Stellen hierfür wurden von der Stadt Laupheim bereits ausgeschrieben und entsprechende Bewerbungen liegen vor. Aufgrund der Corona-Krise sind Vorstellungsgespräche jedoch mindestens bis 19.04.2020 ausgesetzt. Dies hat zur Konsequenz, dass eine Besetzung der neuen Stellen bis zum 01.06.2020 nicht möglich ist. Denkbar aus heutiger Sicht wäre eine Besetzung zum 01.09. bzw. 01.10.2020. Daher beschließt der Gemeinderat, der Verschiebung der Rechtswirksamkeit laut § 15 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Östlicher Landkreis Biberach“ vom 01.06.2020 auf den 01.01.2021 zuzustimmen.

### **TOP 10: Fortschreibung des Gewässerentwicklungsplanes Rot an der Rot – Auftragsvergabe**

Der Gewässerentwicklungsplan der Gemeinde Rot an der Rot wurde letztmalig in den Jahren 2002-2003 bearbeitet. Dabei wurden die als Gewässer 2. Ordnung eingestufteten Fließgewässer der Gemeinde mit einer Gesamtlänge von 54,50 km in einem Untersuchungskorridor mit einer Gesamtgröße von ca. 270 ha untersucht. Der Untersuchungsstatus ist nunmehr 17 Jahre alt, weshalb eine Aktualisierung erforderlich ist. Durch die Förderung über die Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FrWw) und die Möglichkeit, die Gewässerentwicklungsmaßnahmen auf das naturschutz- und baurechtliche Ökokonto oder in das Hochwasserschutzregister zu buchen, sind finanzielle Aufwendungen für Kommunen zum großen Teil abgedeckt. Ziel ist es, den Flüssen und Bächen ihre natürliche Eigendynamik zurückzugeben. Bei der Renaturierung wird deshalb versucht, durch den Rückbau wieder eine freiere Entwicklung der Gewässer zu ermöglichen. Um eine naturnahe Gewässerentwicklung zu erreichen, stellen Kommunen und Land Gewässerentwicklungspläne auf. Die darin empfohlenen Maßnahmen verbessern die ökologische Funktionsfähigkeit der Bäche und Flüsse und schaffen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des guten ökologischen Zustands unserer Fließgewässer. Für die zu betrachtenden Gewässer ist der Gewässerentwicklungsplan das wichtigste Instrument, mit dem die Ziele und Vorgaben der Gewässerbewirtschaftung räumlich konkretisiert und gewässerökologische Maßnahmen abgeleitet werden. Der Gemeinderat beschließt die Fortschreibung des Gewässerentwicklungsplans und die Vergabe dieses Auftrages in Höhe von ca. 85.000 Euro, sofern eine Förderung seitens des Landes möglich ist. In Aussicht gestellt wurde bereits eine Landesförderung in Höhe von 70 % der Honorarkosten.